

Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten
in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

1. In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 763).

2. § 5 Abs. 2 der Verordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903 (RGBl. Nr. 133), betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, gelten sinngemäß.“

3. Die Vorschriften der Verordnung gelten für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 1939 oder später begonnen haben und beginnen.

Berlin, den 15. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung
zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz.

Vom 16. Februar 1940.

Auf Grund von § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

In § 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) Für das Verbrechen der Rassenchande ist der Mann verantwortlich. Daher kann die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung, im

Bereich des österreichischen Strafrechts auch nicht wegen Verfehlung oder falscher uneidlicher Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde (österreichisches Strafgesetz §§ 197, 199 lit. a, 214 und Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen [GGVG] vom 21. Juli 1925 — BGBl. Nr. 273) bestraft werden.“

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner